SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Memorial des Großherzogthums Luxemburg.

MÉMORIAL DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.

Erster Theil.
Acte der Gesetzgebung, und der allgemeinen Verwaltung.

№ 23.

PREMIÈRE PARTIE.
ACTES LÉGISLATIFS ET D'ADMINISTRATION GÉNÉRALE.

Dinstag, 10. December 1861.

Mardi, 10 décembre 1861.

Königl.-Großh. Beschluß vom 23. November 1861, betreffend den Vertrag zur Regelung der Verhältnisse des Anschlusses und des Betriebes der Eisenbahn von Luxemburg nach Trier-Saarbrücken.

Wir **Wilhelm** III, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, 2c., 2c., 2c

Nach Einsicht des am 16. September 1861 zwischen den Bevollmächtigten des Großherzogthums und Preußens zu Berlin abgeschlossenen Vertrages zur Regelung der Verhältnisse des Anschlusses und des Betriebes der Eisenbahn von Luxemburg nach Trier-Saarbrücken;

Nach Einsicht der am darauffolgenden 16. October zu Berlin ausgewechselten Ratifications-Urkunden besagten Vertrages;

Nach Einsicht der darauf bezüglichen Berathung des Verwaltungsrathes der Königlich-Großherzoglichen Gesellschaft der Wilhelm-Luxemburger Eisenbahnen vom 5. September des nämlichen Jahres;

Auf den Bericht Unseres Staatsministers, Präsidenten der Regierung, und nach Einsicht der jenem Berichte beigefügten Conseils-Berathung der Regierung;

Arrêté royal grand-ducal du 23 novembre 1861, concernant la convention pour le réglement des conditions de jonction et d'exploitation du chemin de fer entre Luxembourg et Trèves-Sarrebruck.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu la convention pour le règlement des conditions de jonction et d'exploitation de la voie ferrée entre Luxembourg et Trèves-Sarrebruck, conclue à Berlin sous la date du 16 septembre 1861 entre les plénipotentiaires du Grand-Duché et de la Prusse;

Vu les lettres de ratification de cette convention échangées à Berlin le 16 octobre suivant;

Vu la délibération y relative du conseil d'administration de la Société royale grand-ducale des chemins de fer Guillaume-Luxembourg, en date du 5 septembre de la même année;

Sur le rapport de notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, et vu la délibération y annexée prise par le Gouvernement en conseil;

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Der vorerwähnte Vertrag soll ins „Memorial" des Großherzogthums eingerückt werden, um von allen, die es betrifft, vollzogen und befolgt zu werden.

Art. 2.

Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Walferdingen, den 23. November 1861.

Für den König-Großherzog:

Dessen Statthalter im Großherzogthum,

Heinrich,

Prinz der Niederlande.

Der Staatsminister, Präsid. der Regierung, Baron V. de Tornaco.

Durch den Prinzen: Der Secretär, G. d'Olimart.

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er.

La convention susmentionnée sera insérée au *Mémorial* du Grand-Duché, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Art. 2.

Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Walferdange, le 23 novembre 1861.

Pour le Roi Grand-Duc:

Son Lieutenant-Représentant dans le Grand-Duché,

HENRI,

Prince des Pays-Bas.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement, Baron V. de Tornaco.

Par le Prince: *Le Secrétaire,* G. d'Olimart.

Vertrag vom 16. September 1861.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, und Seine Majestät der König von Preußen, von dem Wunsche geleitet, Ihren Unterthanen die Vortheile zu sichern, welche aus einer Eisenbahn-Verbindung zwischen beiden Staaten hervorgehen werden, in Ihren Gebieten eine Eisenbahn von Saarbrücken im Saarthal entlang und von Trier das Moselthal hinauf, und beziehungsweise entgegenkommend von der Stadt Luxemburg bis zur Preußisch-Luxemburgischen Landesgrenze haben herstellen lassen, welche diese Grenze zwischen Igel und Wasserbillig überschreitet, sich auf der einen Seite an die Eisenbahn von Saarbrücken nach Bingerbrück und auf der andern an die von Luxemburg nach Arlon und Metz anschließt, — sind Behufs Abschließung eines, die Verhältnisse dieser Eisenbahn-Verbindung regelnden Vertrages zu Bevollmächtigten ernannt worden:

1) von Seiten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, Allerhöchst Ihr Regierungs-Commissar für die Eisenbahnen Wilhelm Augustin,

2) von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, Allerhöchst Ihr Geheimer Regierungs-Rath Arnold Albert Maybach.

Dieselben sind nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Allerhöchsten Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratification über folgende Punkte übereingekommen.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Artikel 1.

Rücksichtlich des Anschlußpunktes beider Bahnen, so wie der Verbindung derselben im Planum und im Profil, desgleichen rücksichtlich des Baues der Brücke über den Sauerfluß, hat es bei der unterm 31. Mai 1859 getroffenen Vereinbarung sein Bewenden.

Alle anderen, die Speciallinie der Bahn, sowie die Wahl der Stationsorte im Inneren eines jeden Gebietes betreffenden Bestimmungen bleiben einem jeden der vertragschließenden Theile vorbehalten.

Artikel 2.

Es bewendet bei der in beiden Gebieten auf vier Fuß acht und einen halben Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen angenommenen Spurweite.

Auch im Übrigen sollen die fraglichen Eisenbahnen mit ihrem Zubehör und Transport-Material stets so beschaffen sein, daß die Locomotiven und Wagen nicht nur einzeln, sondern auch in ganzen Zügen von einer Bahn zur andern direct übergehen können.

Die contrahirenden hohen Regierungen werden dahin wirken, daß der directe Verkehr von einer Bahn zur andern möglichst erleichtert wird.

Artikel 3.

Die Grunderwerbungen und die Kunstbauwerke sind sogleich für ein Doppelgeleis bewirkt und ausgeführt, die Herstellung des zweiten Geleises kann aber bis dahin ausgesetzt bleiben, daß das Bedürfniß dazu von den betreffenden Regierungen anerkannt wird.

Artikel 4.

In Ermangelung anderweiter Vereinbarung soll der Betriebswechsel auf dem bei Wasserbillig errichteten Bahnhofe stattfinden. Die Luxemburgische Eisenbahn-Gesellschaft wird für diesen Zweck der Preußischen Eisenbahn-Verwaltung auf deren Erfordern in diesem Bahnhofe die zum geregelten Betriebe, zur Unterbringung der Locomotiven und Waggons, desgleichen des Dienstpersonals erforderlichen Localitäten einräumen und beziehungsweise herstellen.

Die Strecke von der Grenze bis einschließlich des mitzubenutzenden Bahnhofs Wasserbillig wird alsdann der Königlich-Preußischen Eisenbahn-Verwaltung zur selbstständigen Benutzung überlassen.

Die Regelung der auf den Betriebswechsel wie auf die Benutzung der der Luxemburgischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Anlagen durch die Königlich-Preußische Eisenbahn-Verwaltung bezüglichen Detailfragen und der in Folge dieses Verhältnisses zu entrichtenden Vergütungen wird einem besondern Übereinkommen vorbehalten.

Sofern es im Interesse des Verkehrs und des Bahnbetriebs für angemessen erachtet wird, die Luxemburgischen Züge vollständig bis zu dem Kartenpunkte der Saarbrücken-Trierer Eisenbahn oder aber die Preußischen Züge über Wasserbillig hinaus durchgehen zu lassen, erfolgt die Regelung der hierauf bezüglichen Verhältnisse durch ein besonderes Übereinkommen.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Artikel 5.

Es soll für die Signale und alle Einzelnheiten des Betriebes auf der gemäß Artikel 4 zu bestimmenden Wechselstation von den Verwaltungen der beiden Eisenbahnen unter Genehmigung der betreffenden Landesbehörden ein gleichförmiges Reglement vereinbart werden.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im vorgedachten Artikel ist man in Ansehung der Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen darüber einverstanden, daß die von einer der contrahirenden Regierungen veranlaßte Prüfung genügt, um dieselben auch im Gebiete des andern Staates zuzulassen.

Artikel 6.

Diejenigen Bediensteten, welche bei Ausführung des Artikels 4 von einer Eisenbahn-Verwaltung im Gebiete der andern hohen Regierung angestellt werden möchten, scheiden dadurch nicht aus ihrem Unterthanen-Verbande, sind auch ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich ihrer Disciplin nur der Anstellungsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Ortes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel 7.

Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Fahrten auf der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechend eingerichtet werden. Täglich sollen in beiden Richtungen mindestens zwei Züge mit Personen-Beförderung verkehren, um den thunlichsten Anschluß, einerseits an die Hauptzüge der in Luxemburg anschließenden Bahnen, andrerseits an die Züge zwischen Trier beziehungsweise Saarbrücken und Bingerbrück zu ermitteln.

Artikel 8.

Es wird einen Gegenstand angelegentlicher Sorge der beiden Regierungen bilden, daß zur Beförderung der beiderseitigen Verkehrs-Interessen der Tarif für Personen und Güter, insbesondere für Kohlen, Coaks und Erze zwischen den Stationen der ganzen Saarbrücker Staatsbahn und denjenigen der Luxemburger Eisenbahnen möglichst niedrig gestellt werde. Es soll nach Kräften dahin gewirkt werden, daß die Tarife auf der Linie von Luxemburg zur Preußischen Grenze nach Person, resp. Centner und Meile, niemals höher gestellt werden, als die Tarife auf den Bahnstrecken von Luxemburg nach Arlon und nach der französischen Grenze.

Beide hohen contrahirenden Regierungen übernehmen, jede für ihr Gebiet, die Gewähr dafür, daß jede Beförderung auf allen vorgedachten Bahnen — auch im Transitverkehr — nur nach den publicirten Tarifen ausgeführt werde. Sie werden dahin zu wirken suchen, daß die Transporte — unbeschadet einer anderweiten freien Disposition der Versender — naturgemäß auf dem kürzesten resp. billigsten Wege nach ihrem Bestimmungsorte befördert werden.

Artikel 9.

Es soll bei der Benutzung der im vorstehenden Artikel gedachten Eisenbahnen, sowohl in Betreff der Beförderungs-Preise, als der Zeit der Abfertigung zwischen den Bewohnern der beiden Staaten kein Unterschied gemacht, namentlich sollen die aus dem Gebiete eines Staates in das Gebiet des andern Staates übergehenden Transporte in Beziehung auf die Abfertigung, wie rücksichtlich der Beförderungspreise nicht weniger günstig behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Artikel 10.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die wegen Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei bei Reisen mittelst der Eisenbahn theils schon bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestimmungen auch auf die hier in Rede stehenden Eisenbahnen Anwendung finden sollen.

Artikel 11.

Die hohen vertragenden Theile werden in Betreff der besondern Veränderungen, welche die neue Verbindung in dem Betriebe der Posten und Telegraphen herbeiführen wird, eine nähere Vereinbarung treffen.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Benutzung der Bahnstrecke von Saarbrücken resp. Trier bis Luxemburg zu Zwecken der Militair-Verwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1. Für alle Transporte von Militär-Personen oder Militair-Effecten, welche für Rechnung der Königlich-Preußischen oder Großherzoglich-Luxemburgischen Militair-Verwaltung bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militär-Verwaltungen hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung zugesichert.

2. Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich-Preußischen oder der Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollten, so liegt den Eisenbahn-Verwaltungen die Verpflichtung ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militair-Effecten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und soweit thunlich, hierzu in Stand zu setzen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonal der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahn-Verwaltungen zu entrichtenden Fahrgeldes tritt wie unter 1 Gleichstellung der beiderseitigen Militair-Verwaltungen ein.

Artikel 13.

In allen Fällen, in welchen die Eisenbahn-Verwaltungen des einen und des andern Staates über die verschiedenen in dem gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Punkte und überhaupt über die, den Zusammenhang des Betriebes zwischen beiden Eisenbahnen und das Gedeihen des Transit-Verkehres sichernden Mittel sich nicht sollten einigen können, werden die Regierungen vermittelnd eintreten, und sich über alle zu ergreifenden Maßregeln verständigen. Zu dem Ende werden die beiden hohen contrahirenden Regierungen beständige Commissarien ernennen, welche gegenseitig ins Benehmen zu treten haben.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag wird den hohen contrahirenden Regierungen alsbald zur landesherr-

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

lichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage der Unterzeichnung abgerechnet, in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin den 16. September 1861.

(g.) G. Augustin. (L. S.)

(g.) Arnold Albert Maybach. (L. S.)

Königl.-Großh. Beschluß vom 7. December 18661, den Schluß der ordentlichen Session der Ständeversammlung betreffend.

Wir **Wilhelm** III, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, ꝛc., ꝛc., ꝛc.

Nach Einsicht des Art. 72 der Verfassung;

Auf den Bericht Unserer Regierung im Conseil;

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist zu Unserm Bevollmächtigten ernannt, um in Unserm Namen die am Dinstag den 15. October letzthin eröffnete, ordentliche Session der Ständeversammlung zu schließen.

Art. 2.

Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Luxemburg den 7. December 1861.

Für den König-Großherzog:
Dessen Statthalter im Großherzogthum,
Heinrich,
Prinz der Niederlande.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung, Baron V. de Tornaco.

Durch den Prinzen: Der Secretär, G. d'Olimart.

Arrêté royal grand-ducal du 7 décembre 1861, concernant la clôture de la session ordinaire de l'Assemblée des États.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu l'art. 72 de la Constitution;

Sur le rapport de Notre Gouvernement réuni en Conseil;

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er.

Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, est nommé Notre fondé de pouvoir à l'effet de clore, en Notre Nom, la session ordinaire de l'Assemblée des États qui a été ouverte le mardi 15 octobre dernier.

Art. 2.

Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Luxembourg, le 7 décembre 1861.

Pour le Roi Grand-Duc:
Son Lieutenant-Représentant dans le Grand-Duché,
HENRI,
PRINCE DES PAYS-BAS.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement, Baron V. DE TORNACO.

Par le Prince: *Le Secrétaire,* G. D'OLIMART.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Königl.-Großh. Beschluß vom 7. December 1861, durch welchen die Ständeversammlung zu einer außerordentlichen Session einberufen wird.

Wir **Wilhelm** III, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, ꝛc., ꝛc., ꝛc.;

Nach Einsicht des Art. 72 der Verfassung;

Auf den Bericht Unserer Regierung im Conseil;

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Die Ständeversammlung ist zu einer am Dinstag den 10. December 1861 zu eröffnenden außerordentlichen Session einberufen, um die Abstimmung über die Gesetzvorlagen der Budgets von 1862 fortzusetzen und zu vollenden.

Art. 2.

Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Luxemburg den 7. December 1861.

Für den König-Großherzog:
Dessen Statthalter im Großherzogthum,
Heinrich,
Prinz der Niederlande.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung, Baron V. de Tornaco.

Durch den Prinzen: Der Secretär, G. d'Olimart.

Königl.-Großh. Beschluß vom 7. December 1861, die Eröffnung der außerordentlichen Session der Ständeversammlung betreffend.

Wir **Wilhelm** III, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, ꝛc., ꝛc., ꝛc.;

Nach Einsicht des Art. 72 der Verfassung;

Arrêté royal grand-ducal du 7 décembre 1861, portant convocation de l'Assemblée des États en session extraordinaire.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu l'art. 72 de la Constitution;

Sur le rapport de Notre Gouvernement réuni en Conseil;

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er.

L'Assemblée des États est convoquée en session extraordinaire qui s'ouvrira le mardi, 10 décembre 1861, à l'effet de procéder à l'achèvement du vote sur les projets de loi des budgets pour 1862.

Art. 2.

Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Luxembourg, le 7 décembre 1861.

Pour le Roi Grand-Duc:
Son Lieutenant-Représentant dans le Grand-Duché,
HENRI,
PRINCE DES PAYS-BAS.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement, Baron V. DE TORNACO.

Par le Prince: *Le Secrétaire,* G. D'OLIMART.

Arrêté royal grand-ducal du 7 décembre 1861, concernant l'ouverture de la session extraordinaire de l'Assemblée des États.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de D Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nas Grand-Duc de Luxembourg, etc.,etc., etc.

Vu l'art. 72 de la Constitution;

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Auf den Bericht Unserer Regierung im Conseil;

Haben beschlossen und beschließen:

Wir geben Unserm Staatsminister, Präsidenten der Regierung, Vollmacht, in Unserm Namen die außerordentliche Session, welche am Dinstag 10. December 1861 anfangen soll, zu eröffnen.

Unser erwähnter Staatsminister ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Luxemburg den 7. December 1861.

Für den König-Großherzog:

Dessen Statthalter im Großherzogthum,
Heinrich,
Prinz der Niederlande.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Baron V. de Tornaco.

Durch den Prinzen:
Der Secretär,
G. d'Olimart.

Sur le rapport de Notre Gouvernement réuni en conseil;

Avons arrêté et arrêtons:

Nous donnons à Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, plein pouvoir pour ouvrir, en Notre Nom, la session extraordinaire dont le commencement est fixé au mardi, 10 décembre 1861.

Notre Ministre d'État susdit est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Luxembourg, le 7 décembre 1861.

Pour le Roi Grand-Duc:

Son Lieutenant-Représentant dans le Grand-Duché,
HENRI,
PRINCE DES PAYS-BAS.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement,
Bar. V. DE TORNACO.

Par le Prince:
Le Secrétaire,
G. D'OLIMART.

Luxemburg. — Druck von V. Bück.